

# Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

kameramann.ch GmbH Version 01/2023

## Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Vereinbarungen zwischen den Parteien, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen der kameramann.ch GmbH und ihrer Betriebe. Etwaige Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners (nachfolgend Kunde) werden nur nach schriftlicher Zustimmung der kameramann.ch ein Vertrags-Bestandteil.

## 1. Angebot

1.1 Angebote sind ohne speziell genannte Geltungsdauer 30 Tage ab Angebotserstellung gültig. Die im Angebot genannten Positionen bewirken keine automatische Reservation der offerierten Leistung.

## 1.2 Anwendung

Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen sind auf alle vertraglich vereinbarten Leistungen anwendbar. Dies gilt insbesondere auf die Bestätigung der Offerte als Grundlage der vereinbarten Leistungen und das darin enthaltene Equipment.

## 1.3 Umfang

Die Leistungen ergeben sich, aus den schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, auch auf und während der Produktion, so wie es branchenüblich ist. Die in der Offerte enthaltenen Preise sind mit den uns zur Verfügung gestellten Angaben berechnet worden. Abweichungen nach oben sind bis zu 10% üblich und müssen von uns nicht explizit angezeigt werden. Übersteigen die Kosten mehr als 10% des offerierten Preises sind wir bemüht dies so bald als möglich anzuzeigen. Wird dies vom Kunden nicht innert drei Arbeitstagen schriftlich abgelehnt, sehen wir die Mehrkosten als bewilligt. Wird die Produktion vom Kunden unterbrochen oder stillgelegt, sind alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

## 2. Pflichten des Dienstleisters Produktion

2.1 Der Kameradienstleister und seine Crew stehen für die sorgfältige Erfüllung der bestellten Leistungen ein. Die Arbeit hat termingerecht, qualifiziert und ohne schwerwiegende Mängel zu sein.

2.2 Der Dienstleister dreht mit der offerierten und branchenüblichen Hardware. Die nationalen Standards sowie die Standards der EBU sind einzuhalten. In Ausnahmefällen kann mit Pro- oder Consumer-Material gedreht werden, wenn dies gewünscht ist, oder spezielle Aufnahmen realisiert werden müssen.

2.3 Die Sicherung des gedrehten Materials ist in keinem Fall Sache des Dienstleisters und die Verwendung der Datensicherung geht nach dem Dreh auf den Kunden über.

2.4. Abweichend von Punkt 2.3 gilt, wenn die weitere Verarbeitung des Materials bei kameramann.ch GmbH stattfindet, wird das Rohmaterial beim Dienstleister auf einen Videosever (Raid 5) gespielt.

2.5. Wenn der Kunde einen Upload beim Dienstleister bestellt, behält der Dienstleister die Kopie des Materials für 20 Arbeitstage auf dem Übertragung-Server. Nach Ablauf dieser Frist steht das Material nicht mehr zur Verfügung.

## 3. Pflichten des Dienstleisters Postproduktion

3.1 kameramann.ch GmbH verpflichtet sich, die bestellten Leistungen termingerecht abzuliefern. Sollte die Ablieferung wegen Arbeitsverzögerungen durch den Kunden oder dessen Kunden und Auftraggeber entstehen, haftet der Dienstleister nicht für die zu späte Lieferung.

3.2 Der Dienstleister produziert mit der offerierten und branchenüblichen Hardware. Der Dienstleister verfügt über ein gewartetes Postproduktions-System. Zusätzlich ist eine Firewall gegen Attacks von aussen eingerichtet. Der Serverraum ist klimatisiert und entspricht damit den Normen für einen ordentlichen Betrieb.

- 3.3. **Haftung bei Betriebsunterbrechung.** Sollte es zu einem Betriebsunterbruch kommen, bei welchem dem Dienstleister kein Verschulden nachgewiesen werden kann, kann der Auftraggeber in keinem Fall Forderungen für den Ausfall oder die Wiederbeschaffung des Materials fordern. Weiter können wir nicht für den Ausfall von gebuchten Sendungen oder anderen geplanten Veröffentlichungen schuldig gemacht werden.
- 3.4. **Projektdaten werden täglich cloudbasiert gesichert.** Für die Sicherung des Rohmaterials haben wir einen örtlich getrennten Videosever im Raid5 Modus. Wir berechnen bei jedem Postproduktionsauftrag eine pauschale Gebühr von CHF 50.00 für den Betrieb dieses Servers.
- 3.5. **Drei Monate nach Abschluss der Postproduktionsarbeiten wird das Material auf ein LTO gespielt.** Das Wiederherstellen aus dem LTO-Archiv zu erneutem Arbeiten mit dem Material wird mit pauschal CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Übersteigt das Material 1 TB Platz, werden pro TB weitere CHF 250.00 in Rechnung gestellt.
4. **Pflichten des Kunden**
  - 4.1 **Der Kunde ist verpflichtet, die für ihn erkennbaren Mängel bereits während den Dreharbeiten anzuzeigen.** Nach Abschluss des Drehtages, bzw. des Auftrages hat der Kunde innert zehn Werktagen allfällige Mängel schriftlich anzumelden. Verstreicht diese Prüfungs- und Rügepflicht, gilt die Arbeit als abgenommen.
  - 4.2.1 **Der Kunde verpflichtet sich die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.** Dies gilt vor allem in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten. Weiter ist beim Beladen von Fahrzeugen das zulässige Gesamtgewicht einzuhalten. Wenn das Gewicht überschritten wird, wird ein weiteres Fahrzeug auf die Produktion gebucht und abgerechnet.
  - 4.2.2 **Der Kunde ist verpflichtet, Vorschriften in Bezug auf Copyrights, Markenschutz und Persönlichkeitsrechte einzuhalten.** Dies gilt für alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Der Kunde liefert die nötigen Daten wie Logos, CD/CI und weiteres Material vor dem Beginn der Produktion und informiert proaktiv über technische und inhaltliche Voraussetzungen. Der Kunde ist verpflichtet eine 1:1 Kopie des kompletten Materials bei sich aufzubewahren. Bei einem Datenverlust muss von dieser Kopie aus weitergearbeitet werden können.
  - 4.3 **Der Besteller ist für den Inhalt des Materials verantwortlich.** Weiter ist der Kunde auch für die Einhaltung aller rechtlichen Standards, sowie die Einholung aller Drehbewilligungen zuständig.
  - 4.4 **Der Kunde verpflichtet sich, den Dienstleister, sowie deren Mitarbeiter proaktiv über besondere Umstände vor, auf und nach dem Dreh hinzuweisen.** Dies gilt insbesondere bei offensichtlich zu erwartenden physischen, aber auch psychischen Belastungen. Hier einige Beispiele: Produktionen mit Gewalt, Operationen, Krisen, rassistischem Hintergrund, politisch extremen Inhalten, weiter bei heiklen äusseren Bedingungen, körperlichen Belastungen, die im Normalfall nicht getätigt würden, sowie gesetzeswidrigen Handlungen, welche auf den Mitarbeiter zurückfallen würden, wie zum Beispiel zu schnellem Fahren mit dem Auto. Die Liste ist nicht abschliessend.
  - 4.5 **Der Kunde verpflichtet sich Handels- und Zollabkommen zu respektieren.** So ist das Erstellen eines Carnet ATA in einem dafür vorgesehenen Land unumgänglich für die geregelte Einreise in das Zielland. Verzichtet der Kunde auf die Erstellung eines Carnets ATA gehen alle Kosten bei einer Verzögerung oder einer Rückweisung zu Lasten des Kunden.
  - 4.6. **Der Kunde ist verpflichtet mit unserem Producers Team ein ordentliches Projektmanagement zu führen.** Dabei geht es vor allem um Milestones, die Benennung der Clips und die klare Kommunikation der Verantwortlichen, welche das Werk abnehmen.
5. **Gewährleistung**
  - 5.1. **Der Kunde garantiert, dass er mit den Dreharbeiten keine gesetzlichen Bestimmungen, sowie keine Rechte Dritter verletzt.** Im Verletzungsfalle stellt der Kunde den Dienstleister von jeglicher Verantwortung frei.
  - 5.2. **Der Kunde kann bei der Anzeige von gerechtfertigten Mängeln eine Nachbesserung verlangen.** Wenn eine Nachbesserung nicht möglich ist, kann der Dienstleister eine Preisreduktion in Betracht ziehen. Kein Mangel kann geltend gemacht werden, wenn defektes Video- oder Audiomaterial des Kunden zu einem Mangel führt. Ebenfalls von einer Haftung durch den Dienstleister ausgeschlossen wird, wenn der Kunde oder dessen Mitarbeiter durch Fehlmanipulation oder anderen unsachgemässen Handlungen das zu bearbeitende Material beschädigt.

5.3. Wird vom Kunden Material an uns übergeben ist dies auf Viren und andere Ursachen, welche zu Beschädigung führen zu prüfen. Der Kunde ist für solche Daten haftbar und Schäden aus solchen Ereignissen gehen in vollem Umfang an den Kunden über.

## 6. Personal

6.1 Das Personal des Dienstleisters ist mit allen Informationen über die Produktion zu informieren. Speziell ist auf Gefahren, besondere Umstände wie Witterung und Beschaffenheit des Drehortes hinzuweisen. Weiter muss über die zu erwartende Drehzeit, den Start und das Ende des Drehs informiert werden. Bei einer auswärtigen Übernachtung ist die Crew im Voraus zu informieren. Wenn die Übernachtung nicht in einem Einzelzimmer stattfindet, muss zuvor das Einverständnis der Crew eingeholt werden.

## 6.2 Spesen

Bei Dreharbeiten ausserhalb der Studios des Kameradienstleisters, werden folgende Spesen fällig:

### Frühstück

Wenn im Hotel kein Frühstück zur Verfügung steht oder ein Dreh vor 07.00 Uhr beginnt, verrechnen wir CHF 12.50 pro Person und Tag.

### Lunch

Wenn die Produktion keine ordentliche Mahlzeit bezahlt oder zur Verfügung stellt, verrechnen wir pauschal CHF 37.00 pro Person und Mahlzeit.

### Nachtessen

Wenn die Crew auswärts übernachtet und keine ordentliche Mahlzeit bezahlt oder zur Verfügung gestellt wird, verrechnen wir pauschal CHF 37.00 pro Person und Mahlzeit. Die gleiche Regelung gilt, wenn die Crew einen Dreh leistet und während der Produktion ein Nachtessen einnimmt und anschliessend weiterarbeitet.

### Teure Produktionsorte

Wenn die Crew an exklusiven Orten arbeitet, wo die Verpflegungspauschale nicht ausreichend ist, hat der Kunde uns darüber zu informieren und wir verhandeln eine variable Pauschale.

## 6.3 Arbeitszeiten

### 6.3.1 Vor dem Dreh:

Die Crew beginnt bei normalen ENG-Aufträgen 30 Minuten vor Abfahrt im Büro des Dienstleisters das bestellte Material zu testen und macht sich anschliessend auf den Weg zur Produktion. Beim Einsatz von speziellen Geräten, wie zum Beispiel Gimbals, Steadycams oder mehr als vier HFs ist eine entsprechend längere Vorbereitungszeit einzuplanen. Diese ist mit der Crew und dem Dienstleister im Voraus abzusprechen. Der Crew ist genügend Vorbereitungszeit auf dem Drehplatz einzurechnen, um die Begebenheiten zu checken. Dies ist vor allem bei Produktionen, wie zum Beispiel Multicam-Produktionen, wo auch der Einsatz grosser, oder mehrerer Lichtquellen erforderlich ist, Rechnung zu tragen.

### 6.3.2 Nach dem Dreh:

Das Retablieren des Materials ist Arbeitszeit. Der Auftrag hört 15 Minuten nach Ankunft beim Dienstleister, bzw. der Ankunft bei der auswärtigen Übernachtungsmöglichkeit auf. Bei grossen Produktionen und schlechten Wetterverhältnissen ist vor allem dem Ton Department mehr Zeit einzuräumen.

6.3.3 Ordentliche Arbeitstage dauern maximal 9 Stunden (plus 1 Stunde Pause). Anschliessend beginnt die Überzeit. Pro angefangene Überstunde wird der vereinbarte Tagespreis mit einem Aufschlag von 12.5% verrechnet. Nach 12 Stunden verrechnen wir pro angefangene Überstunde 25% on top. Postproduktions- und Producers-Dienstleistungen werden im Stundentakt verrechnet.

- 6.3.4 Halbe Drehtage dauern maximal 4.5 Stunden inkl. Vor- und Nachbearbeitungszeit ab Sitz des Kameradienstleiters. Es gibt keine Überstunden bei halben Tagen. Dauern halbe Tage länger, werden sie automatisch zu ganzen Tagen und gemäss 5.3.3. abgerechnet. Halbe Tage können nicht über Mittag stattfinden.
- 6.3.5 Reisetage werden mit 70% des Tagespreises verrechnen. Wenn während der Reise gearbeitet wird, seien es Dreh-, Schnitt- oder andere Arbeiten, sind normale Tagespreise zu verrechnen.
- 6.3.6 Vorbereitungszeiten werden mit normalen Ansätzen verrechnet. Dazu gehört das Einholen von Bewilligungen, wie Visa, die Reko, Vorbesprechungen, lesen von Drehbüchern, Beratung des Produzenten, sowie andere mit dem Dreh in Verbindung stehende Arbeiten, welche vom Auftraggeber erwartet oder in Auftrag gegeben werden.
- 6.3.7. Werden bei Postproduktionsaufträgen arbeiten nach 19.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen gefordert, erheben wir einen Aufschlag von 25% auf den normalen Satz.
7. Rechteübertragung
- 7.1 Das Recht am produzierten Material gehört mit der Bezahlung der gestellten Rechnung dem Kunden für den vereinbarten Verwendungszweck über. Eine weitere Manipulation des Materials muss mit dem Dienstleister vereinbart werden. Quelldaten wie Timelines, Kompositionen und Projektdaten bleiben beim Dienstleister und werden nicht an den Kunden oder andere Agenturen übergeben. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht, kann der Dienstleister Material zur Eigenwerbung verwenden und veröffentlichen, sofern kein NDA über die Produktion vereinbart wurde. TV-Beiträge und Filme, welche über die Suissimage abgerechnet werden können, müssen angemeldet werden. Das Personal, welches noch nicht bei der Suissimage angemeldet ist, muss darüber informiert werden.
- 7.2 Von kameramann.ch erstellte Konzepte und Ideen können vom Kunden nicht in jeglicher Form weiterverwendet werden, es sei denn, der Kunde entschädigt mit einem gegenseitig vereinbarten Honorar den Dienstleister für seine geleisteten Arbeiten.
- 7.3 Im Bereich Fotografie werden die Rechte der Bilder pro Auftrag verhandelt. Wir beziehen uns dabei auf gängige Modelle, welche auch von Schweizer Verbänden empfohlen werden.
8. Haftung
- 8.1. Der Dienstleister haftet für die von ihm verursachten Schäden auf der Produktion. Der Dienstleister hat dafür für sich und seine Mitarbeiter eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Betriebe. Die Haftung entspricht der gängigen Deckungen der Schweizer Versicherungsgesellschaften bei Sach- und Personenschäden.
- 8.2 Der Dienstleister übernimmt ausdrücklich keine Haftung für indirekte Schäden, wie entgangene Gewinne oder Verdienstaussfälle.
- 8.3 Kann ein Dreh aus unvorhergesehenen Gründen, wie einem Naturereignis, Streik, Stromausfall und ähnlichem nicht ausgeführt werden, kann der Dienstleister eine Terminverschiebung verlangen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen müssen trotzdem zu 100% vergütet werden.
- 8.4 Rät der Aufnahmeleiter (bzw. die verantwortliche Person am Set) zum Abbruch des Drehs aufgrund erhöhter Risiken, wie zum Beispiel filmen bei Demonstrationen, gefährlicher Witterung, oder andere für Mitarbeiter und Material gefährlichen Zustände und wird die Fortsetzung des Drehs vom Kunden trotzdem gewünscht, gehen sämtliche entstehende Sach- und Personenschäden, die nicht nachweislich der Fahrlässigkeit der Crew zuzurechnen sind, zu Lasten des Kunden.
- 8.5 kameramann.ch kauft bei Plattformen Musikstücke ein. Diese werden rechtfrei abgegolten. Trotzdem gibt es Künstler, welche Ihre Stücke bei den Rechte- und Urhebergesellschaften anmelden. Sollte eine Rechte- und Urhebergesellschaft nachträglich Gebühren beim Kunden einfordern, stehen wir gerne mit Rat und Tat zur Verfügung und prüfen die Möglichkeiten mit dem Kunden. Kameramann.ch kann in keinem Zeitpunkt für solche Gebühren haftbar gemacht werden. Auch können wir diese Gebühren nicht bezahlen, da wir nicht der Nutzer der Stücke sind.
- 8.6. Material, welches von uns produziert wird, wird auf handelsüblichen Screens und Monitoren in Bezug auf Farbe und Sound abgeliefert. Der Output auf Monitoren, Smartphones, TV's oder anderen Devices können stark abweichen. Darauf haben wir keinen Einfluss und können nicht haftbar gemacht werden.

## 9. Annullation

- 9.1 Werden einzelne Produktionstage abgesagt, gilt folgende Regelung:** (Diese Regelung gilt an Werktagen. Nicht ausserhalb unserer Bürozeiten. Als Beispiel. Eine Absage, welche am Freitag um 16.00 Uhr für den nachfolgenden Montag ausgesprochen wird, wäre somit ausserhalb der Karenzfrist.)

Die veranschlagten Kosten, gemäss Offerte oder Bestellung werden exkl. Spesen, wie folgt verrechnet:

Bis 48 Stunden vor der Produktion 50%

Ab 24 Stunden vor Produktion 100%

- 9.2 Für abgesagte Drehs, die länger als einen (1) Tag dauern, gilt folgende Regel:**

Die entsprechende Anzahl Drehtage müssen der Anzahl Tage entsprechen, welche im Voraus abgesagt werden. Zum Beispiel: Ein Dreh, welcher fünf Arbeitstage dauert, muss mindestens fünf Arbeitstage vor der Produktion abgesagt werden.

## 9.3 Pencil Booking

Werden Drehtage angefragt und provisorisch gebucht, kann der Dienstleister, wenn er eine andere Anfrage für die Crew hat, innert 30 Minuten eine Entscheidung verlangen, ob der provisorische Dreh stattfindet oder nicht. Wenn der Kunde, welcher die Pencil Booking getätigt hat, nicht erreichbar ist, kann der Dienstleister innert 30 Minuten den anderen Dreh annehmen. Der Kunde hat bei Pencil Bookings einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten beim Dienstleister zu hinterlegen.

## 9.4. Wetteroption

Werden alle Drehtage wegen schlechten Wetters verschoben, kann der Dienstleister 25% der Tagesgage als Wetteroption in Rechnung stellen.

## 9.5. Kosten für Buchungen

Werden auf Wunsch des Kunden andere, betriebsfremde Crews vom Dienstleister gebucht, wird eine Buchungspauschale von CHF 75.00 pro Drehtag verrechnet.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Alle vom Kunden bestellten Leistungen werden in Rechnung gestellt. Rechnungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Sind im Voraus keine Preise abgemacht, gelten die üblichen Preise der kameramann.ch für alle Dienstleistungen. Für Zubehör und Zusatzleistungen gelten die Preise des Dienstleisters, welche sich an den marktüblichen Preisen Schweizer Verleiher orientieren.**

**10.1.1 Werden Rechnungen nicht innerhalb der geforderten Frist beglichen, erheben wir für die erste Mahnung CHF 25.00 als Bearbeitungsgebühr, für die erste Mahnung.**

**10.1.2 Werden Mahnungen nicht innerhalb der geforderten Frist beglichen, erheben wir weitere CHF 25.00 Bearbeitungsgebühr sowie einen Verzugszins von 5% ab diesem Zeitpunkt. Wir stellen diese Forderung in einer separaten Rechnung nach Eingang der Zahlung.**

**10.2. Werden Aufträge abgesagt, müssen die Kosten für Annullationen berücksichtigt werden.**

**10.3. Wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, offene Rechnungen hat oder Sicherheitsmängel bei seinen Produktionen aufweist, kann der Dienstleister von seiner Leistung, ohne Einhaltung einer Frist, zurücktreten.**

**10.4. Falls der Kunde nach 8 Wochen seine Rechnung nicht bezahlt hat, kann kameramann.ch vom Vertrag zurücktreten und alle bisher geleisteten Aufwände verrechnen.**

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich.